

Gemeinde Selfkant



Sitzungsvorlage 368/2025

öffentlich

Haupt- und Finanzausschuss
Gemeindevertretung

Vorberatung
Entscheidung

Finanzielle Auswirkungen		Anlagevermögen	
Haushaltsmittel zur Verfügung		Abwicklung über Produkt	

Erlass einer Vergabesatzung

Der nordrhein-westfälische Landtag hat die Gemeindeordnung geändert und die bislang geltenden „kommunalen Vergabegrundsätze“ für unschwellige (nationale) Auftragsvergaben abgeschafft.

Ab dem 01.01.2026 gelten gemäß § 75 a GO NRW als „Allgemeine Vergabegrundsätze“ für Auftragsvergaben von Kommunen in NRW nur noch die Vorgaben der wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Beschaffung unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung und Transparenz. Regelungen, die die Durchführung von Vergaben einschränken, bedürfen den Erlass einer Satzung.

Diese Änderung der kommunalen Unterschwellenvergabe eröffnet Chancen für den Bürokratieabbau und stärkt die kommunale Eigenverantwortung und Flexibilität. Allerdings birgt die Reform auch Risiken hinsichtlich der Rechtssicherheit. Denn auch unter der Geltung des § 75a GO NRW findet die Vergabe nicht in einem rechtsfreien Raum statt. Da Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes die Gleichbehandlung aller potentiellen Bieter verlangt, könnten willkürlich erscheinende oder intransparente Vergabeentscheidungen das Risiko von Rechtsstreitigkeiten erhöhen.

Ohne verbindliche Verfahrensregeln wird es für die Praktikerinnen und Praktiker vor Ort herausfordernd, den gesetzlichen Anforderungen des § 75a GO NRW (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Gleichbehandlung/Nichtdiskriminierung und Transparenz) im konkreten Vergabefall gerecht zu werden. Daher sind begleitende Regelungen wichtig, um die Aufträge einfacher, aber weiterhin rechtsicher zu vergeben. Dazu ist der Erlass dieser Satzung notwendig. Der Städte- und Gemeindebund NRW hat dazu eine Mustersatzung erlassen. Diese wurde als Grundlage genutzt und für die Gemeinde Selfkant entsprechend angepasst.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung wird in der vorgelegten Form beschlossen und soll zum 01.01.2026 in Kraft treten.